

9 S 21/24

97 C 148/23
Amtsgericht Wuppertal



Landgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Delorette,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2024
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kolat, die Richterin am Landgericht
Klein und die Richterin am Landgericht Schmidt

für Recht e r k a n n t:

**Auf die Berufung des Klägers wird das am 26.01.2024 verkündete
Urteil des Amtsgerichts Wuppertal (Az. 97 C 148/23) unter**

Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag i.H.v. 395,08 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.04.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger zu 63 % und der Beklagte zu 37 %. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz fallen dem Kläger alleine zur Last.

Dieses und – soweit es aufrechterhalten wurde – das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Von einer Sachverhaltsdarstellung nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO wird gem. §§ 540 Abs. 2 i.V.m. 313a Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 543 Abs. 1, 544 Abs. 2 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat auf Grund neuen Vorbringens in zweiter Instanz in geringem Umfang Erfolg.

Im Übrigen beruht das angefochtene Urteil nicht auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) und die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen auch keine andere Entscheidung.

1)

Der mit dem Antrag zu 1) geltend gemachte Zahlungsanspruch besteht lediglich i.H.v. 395,08 EUR.

Er folgt in dieser Höhe aus § 628 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 611 Abs. 1, 675 BGB, nachdem der Beklagte mit E-Mail vom 07.07.2023 (Anl. K17, Bl. 29 d.A.) den ursprünglich zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrag gem. § 627 Abs. 1 BGB wirksam gekündigt hat.

Der danach bestehende Vergütungsanspruch besteht bei Zugrundelegung des zutreffenden Gegenstandswertes und des maßgeblichen Gebührensatzes nur in der tenorierten Höhe – unten a). Die weiter gegen ihn erhobenen Einwendungen greifen allerdings nicht durch – unten b) bzw. c) und er ist nunmehr auch einforderbar i.S.v. § 10 RVG – unten d).

a)

Richtigerweise steht dem Kläger eine Geschäftsgebühr gem. Ziff. 2300 RVG und nicht bloß eine Beratungsgebühr zu – sogleich aa). Für deren Berechnung ist bzgl. des streitgegenständlichen Auftrags von einer einheitlichen Angelegenheit auszugehen – unten bb) –, die wie unter cc) berechnet zu vergüten ist.

aa)

Entgegen der Auffassung des Beklagten schuldet er nicht nur eine (Erst-) Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 1 RVG, weil sich der dem Kläger erteilte Auftrag schon nach seinem eigenen Vorbringen nicht auf die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft beschränkt hat. Denn er begehrt, was er im Verfahren mehrfach betonte und dem Kläger vorwarf, unterlassen zu haben, dass dieser sich an den Anspruchsgegner – und damit nach außen – wenden sollte. Geschuldet war demnach eine Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung gem. Ziff. 2300 VV RVG.

bb)

Die Frage, ob der Rechtsanwalt in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit oder in mehreren tätig geworden ist, ist nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu beantworten, wobei insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrags maßgebend ist. Weisungsgemäß erbrachte anwaltliche

Leistungen betreffen in der Regel dieselbe Angelegenheit, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann. Ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann grundsätzlich auch dann noch vorliegen, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Mandanten verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen oder mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Denn unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Ihr Inhalt bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt tätig wird. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht. Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen. Für einen einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit reicht es grundsätzlich aus, wenn die verschiedenen Gegenstände in dem Sinn einheitlich vom Anwalt bearbeitet werden können, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst oder in einem einheitlichen Vorgehen – zum Beispiel in einem einheitlichen Abmahnschreiben – geltend gemacht werden können. Ein innerer Zusammenhang zwischen den anwaltlichen Leistungen ist zu bejahen, wenn die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammengehören (vgl. nur: BGH, Urteil vom 29.10.2020, Az. IX ZR 264/19 = BeckRS 2020, 31070, Rz. 8 mit zahlreichen w.N.).

Gemessen daran ist der Gegenstand der beauftragten anwaltlichen Tätigkeit im gebührenrechtlichen Sinne als (nur) eine Angelegenheit anzusehen. Die Beauftragung ist nämlich einheitlich erfolgt und es ist auch nur eine Vollmacht, bei der zwischen den vermeintlich unterschiedlichen Angelegenheiten nicht differenziert wird, erteilt worden. Ferner sind die Gegenstände eng durch einen gemeinsamen Rahmen verbunden. Die beiden Fahrzeuge – beides gebrauchte PKW vom gleichen Typ zu einem ähnlichen Kaufpreis – wurden von dem Beklagten nämlich am selben Tag bei dem identischen Verkäufer bestellt. Es wäre daher ohne Weiteres möglich sowie sachlich und gebührenrechtlich zweckmäßig, den Verkäufer nötigenfalls im Wege der Klagehäufung gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Sachgerecht und effizient ist bei objektiver Betrachtung die gemeinsame Behandlung auch vorprozessual. Insbesondere ist kein erheblicher Grund ersichtlich, warum etwaige Korrespondenz mit dem Anspruchsgegner nach den Kaufverträgen getrennt erfolgen sollte.

cc)

Bei Zugrundelegung des zutreffenden Gegenstandswertes – sogleich (1) – und des maßgeblichen Gebührensatzes – unten (2) – ergibt sich die unter (3) ersichtliche berechnete Vergütung.

(1)

Der der Angelegenheit beizumessende Gegenstandswert beträgt insgesamt 6.000,00 EUR, wobei die Werte der zwei unterschiedlichen Gegenstände gem. § 22 RVG zusammenzurechnen sind.

Gem. § 2 Abs. 1 RVG ist für die Gebühren der Wert der anwaltlichen Tätigkeit maßgeblich, wobei der Gegenstand durch den Auftrag des Mandanten bestimmt wird. Entscheidend ist damit nicht der Wert der erbrachten, sondern der Wert der beauftragten Tätigkeit. Folgerichtig bleibt der der Gebührenberechnung zu Grunde zu legenden Gegenstandswert selbst dann auf den Auftragswert begrenzt, wenn der Rechtsanwalt die Grenzen des Auftrags überschreitet (*Mayer*, in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 26. Aufl. 2023, § 2, Rz. 7).

Dass der Wert des Auftrags, welcher wiederum objektiv zu bestimmen ist, größer als 3.000,00 EUR je Fahrzeug ist, hat der Kläger jedenfalls nicht unter Beweis gestellt. Die Behauptung des Klägers, es sei dem Beklagten auch um die mögliche Rückabwicklung der Kaufverträge gegangen, hat der Beklagte erheblich und substantiiert dahingehend bestritten, dass lediglich die Verfolgung eines Minderungsanspruchs von bis zu 3.000,00 EUR begehrt worden sei. In Anbetracht des fehlenden Beweisantritts durch den nach allgemeinen Grundsätzen beweisbelasteten Kläger ist mithin der (geringere) Wert der Verfolgung eines Minderungsrechts anzusetzen. Dieser kann mit 3.000,00 EUR, was knapp 10 % des Kaufpreises entspricht und dreimal so hoch ist, wie die später tatsächlich realisierte Minderung, je Fahrzeug bewertet werden. Gegen ihn hat der Kläger im Übrigen nichts Erhebliches erinnert. Der Einholung eines RAK-Gutachtens bedarf es bzgl. des Gegenstandswertes nicht (vgl. *Mayer*, in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 26. Aufl. 2023, § 14, Rz. 66).

(2)

Berechtigt ist ein Gebührensatz von 0,8, welcher sich im von Ziff. 2300 VV RVG vorgegebenen Rahmen hält. Einen höheren Gebührensatz kann der Kläger nicht fordern, weil er durch seine eigene Festlegung an diesen Satz gebunden ist.

Gem. § 14 Abs. 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr nach billigem Ermessen. Er ist an sein einmal ausgeübtes Ermessen gebunden. Die Ausübung des Ermessens erfolgt gemäß § 315 Abs. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem Mandanten, etwa durch Überlassung der Rechnung. Ist die Leistungsbestimmung wirksam getroffen, so ist das punktuelle Leistungsbestimmungsrecht verbraucht. Die Leistungsbestimmung kann nicht mehr geändert oder widerrufen werden; sie ist auch für den Rechtsanwalt als Bestimmenden bindend, wenn er sich nicht eine Erhöhung ausdrücklich vorbehalten hat, er über die Bemessungsgrundlage getäuscht oder einen gesetzlichen Gebührentatbestand übersehen hat (vgl. nur: BGH, Urteil vom 29.10.2020 – IX ZR 264/19Rz. 19 m.w.N.).

Die Bindung auf den Gebührensatz von 0,8 dürfte vorliegend schon durch die Übersendung der ersten Rechnungen per E-Mail erfolgt sein, weil sie – anders als die Berechnung nach § 10 RVG – keine besondere Form voraussetzt. Jedenfalls ist sie aber durch die Übersendung der beiden Rechnungen vom 01.02.2024 eingetreten. Eine der die Bindungswirkung ausschließenden Ausnahmen liegt nicht vor. Einen Vorbehalt hatte der Kläger nämlich nicht erklärt und es ist auch nicht ersichtlich, dass er sich über maßgebliche Bemessungsgrundlagen getäuscht hat. Zwar hat er fehlerhaft angenommen, dass zwei statt nur eine Angelegenheit vorlägen. Im Ansatz ist auch zutreffend, dass hierdurch in der einen Angelegenheit ein höherer Aufwand entsteht. Dem wird aber durch die Erhöhung des Gegenstandswertes ausreichend Rechnung getragen. Dass durch die Behandlung als nur eine Angelegenheit eine zusätzliche Erschwernis entstanden ist, die einen höheren Gebührensatz rechtfertigen würde, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Dass der Kläger auch von einem falschen Gegenstandswert ausgegangen ist, ist ebenfalls unbeachtlich. Denn in ihm spiegelt sich auch eine geringere Komplexität bzw. ein geringerer Umfang der Tätigkeit sowie ein reduziertes Haftungsrisiko. Auf Grund der bestehenden Selbstbindung bedarf es der Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer gem. § 14 Abs. 3 RVG auch insoweit nicht.

(3)

Die dem Grunde nach berechnete Vergütung des Klägers berechnet sich daher wie folgt:

0,8 Geschäftsgebühr gem. Ziff. 2300 VV RVG	312,00 EUR
Auslagenpauschale gem. Ziff. 7002 VV RVG	20,00 EUR
<i>Zwischensumme (netto)</i>	<i>332,00 EUR</i>
19 % Umsatzsteuer gem. Ziff. 7008 VV RVG	63,08 EUR

Gesamtbetrag**395,08 EUR**

b)

Die weiteren (materiellen) Einwendungen des Beklagten gegen diese Gebührenforderung sind unberechtigt. In der gegebenen Konstellation würde dem Kläger der Anspruch nur dann und nur insoweit nicht zustehen, wie er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Beklagten veranlasst hätte und dieser an den bisher erbrachten Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse hätte (§ 628 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Für ein vertragswidriges Verhalten des Klägers, welches Veranlassung zur Kündigung gegeben hätte, gibt es keinen Anhalt. Der Vorwurf des Beklagten, der Kläger sei nicht im Sinne des Auftrags tätig geworden, entbehrt jeglicher Grundlage. Unstreitig hat der Kläger Auskünfte bei der Firma informa HIS GmbH eingeholt und an den Beklagten weitergeleitet. Zudem hat er diesen unstreitig zur Beibringung weiterer konkret benannter Unterlagen sowie zur Kontaktaufnahme zwecks Absprache des weiteren Vorgehens aufgefordert und mit zahlreichen Schreiben (vgl. Anl. K9 bis K16) regelmäßig und über einen Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juli 2023 entsprechend erinnert. Vor diesem Hintergrund ist evident, dass das Verschulden am fehlenden Fortgang der Angelegenheit nicht beim Kläger, sondern bei dem Beklagten selbst lag.

Nimmt er sein voraussetzungsloses Kündigungsrecht nach § 627 BGB unter diesen Umständen wahr, ist es zudem allein ihm zuzurechnen, wenn durch die Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts vermeidbare Mehrkosten anfallen.

c)

Im Ergebnis bleibt auch der im Wege der Hilfsaufrechnung mit einem vermeintlichen Schadensersatzanspruch erhobene Einwand, der Kläger habe den Beklagten über eine Kostenübernahme durch dessen Rechtsschutzversicherung getäuscht, ohne Erfolg. Einerseits ist zwar schwer vorstellbar, dass der Beklagte annehmen konnte, dass Rechtsschutz bzgl. der von ihm verfolgten Angelegenheit bestand, weil diese sich offenbar vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugetragen hat. Andererseits erweckt das Schreiben des Klägers vom 17.02.2023 (Anl. K4, Bl. 14 f. d.A.) in der Tat den unzutreffenden Eindruck, dass die Kostenübernahme durch die

Rechtsschutzversicherung bereits feststünde oder jedenfalls durch ihn geprüft sei, was nachvollziehbar eine Fehlvorstellung beim Beklagten hervorzurufen geeignet war.

Im Ergebnis kann das indes dahinstehen, weil das Schreiben wie sich schon aus seinem Inhalt ergibt, erst nach Mandatserteilung versandt wurde, weswegen es auf die Willensbildung des Beklagten beim Vertragsschluss keinen Einfluss nehmen konnte. Aber selbst wenn dies anders wäre, hätte der Beklagte einen ihm kausal daraus entstandenen Schaden nicht schlüssig dargelegt. Da er im Nachgang und in Kenntnis des fehlenden Deckungsschutzes den aktuellen Prozessbevollmächtigten mit der gebührenauslösenden Rechtsverfolgung in gleicher Sache betraut hat, ist davon auszugehen, dass er zum damaligen Zeitpunkt den Kläger auch dann beauftragt hätte, wenn er gewusst hätte, dass er die Gebühren selbst zu tragen gehabt hätte.

d)

Der Kläger hat seine Gebührenforderung auch – allerdings erst im Berufungsverfahren – ordnungsgemäß i.S.v. § 10 RVG eingefordert.

Die in erster Instanz gegenständlichen Rechnungen vom 17.07.2023 (Z-0064/23-MM / su = ANI. K18) bzw. (Z-0071/23-MM / su = Anl. K19) und die vom 06.11.2023 (Z-0064/23-MM / su = Anl. K20) genügten den Anforderungen aus § 10 RVG hingegen nicht. Denn es lässt sich nicht feststellen, dass diese der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform genügen bzw. dem Beklagten in dieser Form zugegangen sind.

Bzgl. der beiden Rechnungen vom 17.07.2023 lässt sich schon nicht feststellen, dass diese von dem Rechtsanwalt oder einem allgemeinen Vertreter unterzeichnet worden sind. Dabei kann dahinstehen, ob die bei dem Kläger angestellte Rechtsanwältin eine zur Unterzeichnung befugte allgemeine Vertreterin war. Denn schon die bestrittene Behauptung des Klägers, dass diese die Rechnungen unterzeichnet hat, ist im Berufungsrechtszug neu, ohne dass ein Zulassungsgrund nach § 531 Abs. 2 ZPO vorläge und damit nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere kann der Kläger sich insoweit nicht darauf berufen, dass der diesbezügliche Vortrag infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurde. Denn das Amtsgericht hatte bereits mit prozessleitender Verfügung vom 25.09.2023 darauf hingewiesen, dass mangels entsprechenden Vortrags zur Unterzeichnung der zunächst streitgegenständlichen Gebührenrechnungen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 RVG nicht schlüssig vorgetragen seien. Dieser Hinweis war rechtzeitig erteilt, klar formuliert und sachlich zutreffend. Der Kläger hat auf diesen – ohne das ein Entschuldigungsgrund dafür ersichtlich wäre – lediglich nicht reagiert.

Überdies wären, selbst wenn man eine ordnungsgemäße und rechtlich ausreichende Unterzeichnung durch die angestellte Rechtsanwältin unterstellen würde, die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 RVG auch deshalb nicht erfüllt, weil der Zugang der Rechnungen im Original, auf welche es maßgeblich ankommt (vgl. nur: *Burhoff*, in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 26. Aufl. 2023, § 10, Rz. 7 m.w.N.), von dem Beklagten bestritten worden ist und der Kläger hierfür (jedenfalls in erster Instanz) keinen Beweis angeboten hat.

Ähnliches gilt für die als Anl. K20 vorgelegte Rechnung, weswegen dahinstehen kann, ob und inwieweit sie die früheren Rechnungen ersetzen oder berichtigen sollte und inwieweit dies rechtlich zulässig wäre. Denn auch diese Rechnung genügt der Schriftform des § 126 BGB nicht, weil sie nur mit einer eingescannten Unterschrift bzw. einem Faksimile versehen ist. Sie erfüllt auch nicht die diese ersetzende elektronische Form des § 126a BGB, weil das Dokument nicht qualifiziert elektronisch signiert wurde. Unbeachtlich ist, dass das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg versendet wurde und mit einer einfachen Signatur abschließt. Denn das erfüllt nur die prozessualen Formerfordernisse aus § 130a Abs. 3 ZPO, nicht jedoch die materiellrechtlichen Anforderungen, die sich allein aus §§ 126, 126a BGB ergeben (ebenso: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.10.2022, Az. 3 W 111/22 = NJW 2023, 618, Rz. 12 m.w.N.).

Allerdings erfüllen die von dem Kläger erstellten und persönlich unterzeichneten Rechnungen vom 01.02.2024 – vom Beklagten als Anl. B7/1 bzw. B7/2 vorgelegt – nicht nur im Hinblick auf die Form den Anforderungen des § 10 Abs. 1 RVG. Da ihr Inhalt und ihr Zugang unstreitig ist, hat die Kammer sie auch unabhängig vom Vorliegen von Zulassungsgründen ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. nur: BGH, Urteil vom 31.01.1980, Az. VII ZR 96/79 = NJW 1980, 945, 947).

e)

Ein auf den Klageantrag zu 1) bezogener Zinsanspruch besteht (erst) ab 23.04.2024.

In Betracht kommt ein solcher Anspruch nur unter dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzugs gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dieser war jedoch erst ab dem 22.04.2024 gegeben, weswegen der Zinsanspruch analog § 187 Abs. 1 BGB ab dem darauf folgenden Tag besteht.

Verzugsbegründend war insoweit der Eingang des Schriftsatzes der Beklagtenseite vom 22.04.2024 am selben Tage, in welchem der Beklagte in Kenntnis des Erhalts der Rechnungen vom 01.02.2024 weiterhin die Zurückweisung der Berufung beantragt

und damit zu verstehen gegeben hat, die Leistung ernsthaft und endgültig zu verweigern (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Zu einem früheren Zeitpunkt ist mangels Einforderbarkeit der übrigen Rechnungen weder Verzug eingetreten noch ein Rechtshängigkeitszins begründet worden (vgl. nur: *Hans-Jochem Mayer*, in: *Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*, 8. Aufl. 2021, § 10, Rz. 37 m.w.N.).

2)

Der Klageantrag zu 2), mit welchem der Kläger die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet sei, auf die vom Kläger eingezahlten Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit bis zum Tage des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht nach Maßgabe der ausgeteilten Kostenquote zu tragen, ist mangels ausreichender Bestimmtheit i.S.v. § 253 Abs. 2 BGB bereits unzulässig. Denn bei Zinsansprüchen sind insoweit der Kapitalbetrag, der Zinssatz (wobei der Verweis auf den Basiszinssatz als variable Größe ausreicht), der Beginn und gegebenenfalls das Ende des Zinszeitraums anzugeben. An der Angabe eines konkreten Kapitalbetrages, der schon dem Grunde nicht benannt wird, wie auch der Benennung der davon begehrten Quote fehlte es aber.

Der Antrag wäre darüber hinaus – wie das Amtsgericht zutreffend entschieden hat – zudem unbegründet, weil eine Verzinsung eines – etwa bestehenden – materiell-rechtlichen Erstattungsanspruchs für verauslagte Gerichtskostenvorschüsse aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB nicht in Betracht kommt, soweit dieser materiell-rechtliche Erstattungsanspruch – wie hier – wegen des Vorrangs des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs nicht durchgesetzt werden kann (BGH, Urteil vom 26.04.2023, Az. VIII ZR 125/21 = NJW 2023, 2716, Rz. 29).

III.

Die Kostenentscheidung für die erste Instanz beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 ZPO, wobei die gebildete Kostenquote die (erfolglose) Hilfsaufrechnung des Beklagten berücksichtigt, und für die Berufungsinstanz auf § 97 Abs. 2 ZPO analog. Die Regelung des § 97 Abs. 2 ZPO ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Partei erst im höheren Rechtszug in Folge eines erst hier eingetretenen Umstandes obsiegt,

der nicht dem Bereich der Gegenpartei, sondern ihrem Bereich zuzurechnen ist und den die Partei bereits während des früheren Rechtszuges hätte schaffen bzw. erwirken können (BGH, Urteil vom 16.12.1959, Az. IV ZR 103/59NJW 1960, 766, 768). Das ist – wie hier auch – der Fall, wenn eine Parte erstmals in zweiter Instanz eine ordnungsgemäße Honorarrechnung vorlegt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.11.2022, Az. 24 U 38/21 = NJOZ 2023, 663, Rz. 86; *Herget*, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 97 Rz. 14 m.w.N.).

Der Ausspruch bezüglich der vorläufigen Vollstreckung dieses und des angefochtenen Urteils folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i.V.m. §§ 543 Abs. 1, 544 Abs. 2 ZPO.

Anlass, die Revision zuzulassen (§ 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO), besteht nicht. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Der Gebührenstreitwert wird für das Berufungsverfahren gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG auf bis 3.000,00 EUR festgesetzt.

Kolat

R.inLG Klein
ist krankheitsbedingt
gehindert, das Urteil zu
signieren

Schmidt

Kolat